

# August Schütz e. K. Malzfabrik – Lieferbedingungen für Malz

## Teil 1 – Besondere Lieferbedingungen

### 1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen zwischen August Schütz e. K. Malzfabrik („Verkäuferin“) mit unseren Kunden („Käuferin“).

### 2. Qualität

Das zu liefernde Malz hat den nachfolgend beschriebenen Qualitätsanforderungen und zwischen den Parteien vereinbarten Spezifikationen zu entsprechen, die schriftlich zu vereinbaren und dem Malz-Liefervertrag beizufügen sind. Bei der Qualitätsfeststellung sind Fehlergrenzen im Vertrauensbereich nach MEBAK zu berücksichtigen. Das Malz wird ohne Zusatz von Gibberellinsäure, Glucose, Kaliumbromat, exogenen Enzymen oder ähnlichen Zusatzstoffen hergestellt, ist verkehrsfähig und hat zum Liefertermin allen lebensmittelrechtlichen und sonstigen einschlägigen gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften zu entsprechen. Weiterhin ist es – soweit technologisch möglich – frei von Befall mit toten oder lebenden Schädlingen. Das verwendete Braugetreide ist nach Kenntnis der Verkäuferin nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 nicht genetisch verändert worden.

Die Verkäuferin verpflichtet sich, über den Rohstoffbezug und die Malzproduktion Aufzeichnungen zu führen, die eine lückenlose Rückverfolgbarkeit gewährleisten, und hat sicherzustellen, dass im Falle einer notwendigen Rückverfolgung des an die Käuferin gelieferten Malzes sämtliche zu dieser Charge aufgezeichneten lebensmittelrechtlich relevanten Daten der Käuferin bzw. den Behörden in angemessener Zeit zur Verfügung gestellt werden können. Sofern weitere Nachweise außerhalb einer notwendigen Rückverfolgung von der Käuferin gewünscht werden, legt die Verkäuferin diese gegen entsprechende Kostenerstattung vor.

### 3. Untersuchungsstelle

Als Untersuchungsstelle wird vereinbart: TU München-Weihenstephan

### 4. Schiedsgericht, Gerichtsstand und Rechtswahl

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten ergänzend die Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung mit Ausnahme des § 4 Abs. 1 der Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel, mit der Rechtsfolge, dass die Bestimmungen dieses Malz-Liefervertrages den Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel vorgehen.

Im Übrigen gilt deutsches Recht. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung. Entgegenstehende Einkaufs- oder Verkaufsbedingungen der Käuferin finden keine Anwendung. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges das Schiedsgericht der Produktenbörse in München zuständig. Gerichtsstand ist im Übrigen der Sitz der Verkäuferin, soweit die Einheitsbedingungen eine Klageerhebung vor den ordentlichen Gerichten zulassen.

## Teil 2 - Allgemeine Lieferbedingungen

### 5. Erfüllungshindernisse

Bei Braugetreide handelt es sich um ein Naturprodukt. Die klimatischen Verhältnisse sind bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar. Daher haben sich Käuferin und Verkäuferin im Rahmen einer fairen Partnerschaft bei qualitativen oder quantitativen Ausfällen der vertragsrelevanten Getreideernte oder vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung von Lieferverträgen seitens der Braugetreidelieferanten der Verkäuferin über eine Anpassung der Liefermenge, des Preises oder der Spezifikationen zu verständigen. Beruht das Erfüllungshindernis auf Fälle „Höherer Gewalt“, kommt Ziffer 12 zur Anwendung.

Führt die Verständigung zu keinem einvernehmlichen Ergebnis, entscheidet das Schiedsgericht nach Anruf durch eine Partei nach billigem Ermessen über die der Verkäuferin obliegenden Lieferverpflichtung.

### 6. Probenahme/Analyse

Die Probenahme obliegt der Käuferin und erfolgt am Erfüllungsort. Die Probenahme und Probenaufbereitung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Einheitsbedingungen. In Streitfällen ist die Analyse der vereinbarten Untersuchungsstelle maßgeblich.

### 7. Beanstandungen

Beanstandungen sind innerhalb der in den Einheitsbedingungen genannten Zeiträume geltend zu machen. Die Gewährleistungsansprüche werden nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Ware durch die Käuferin angefasst wurde, es sei denn, dass dadurch die rechtswirksame Feststellung von berechtigten Beanstandungen nicht zweifellos möglich ist. Eine Rücknahme durch die Verkäuferin kann von der Käuferin nur verlangt werden, wenn die Identität der Ware durch Separierung oder entsprechende andere Maßnahmen gewahrt ist.

### 8. Schadensersatz

Die Verkäuferin trägt nach Maßgabe der Einheitsbedingungen und etwaig ergänzend anzuwendender gesetzlicher Haftungstatbestände für Mängel die ersatzfähigen Schäden und Aufwendungen, die der Käuferin im Falle von Nacherfüllung

und/oder Wahrnehmung weiterer Rechte wegen Mängeln entstehen (z.B. Personal-, Gutachterkosten, Mehrkosten durch Verarbeitungsaufwand, Produktionsausfall oder etwaigen Rückruf).

9. Transportbedingungen

Der Transport des Malzes hat nach guter Transportpraxis zu erfolgen. Es sind ausschließlich LKW-Aufbauten einzusetzen, die nach ihrem Hygienestatus und den Vorfrachten einen Transport von Schüttgütern erlauben, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind. Bei Anlieferungen des Malzes sind von den Fahrzeugführern Zertifikate über Vorfrachten und Reinigung bereitzuhalten.

10. Abnahme

Bei dem Malz-Liefervertrag handelt es sich um einen einheitlichen Vertrag. § 24 der Einheitsbedingungen findet keine Anwendung. Ruft die Käuferin trotz vorausschauend geplanter und der Verkäuferin bekannt gegebener Liefertaktung oder entgegen einem vereinbarten Lieferplan die Teilmengen des Gesamtvertrages in geringerem Umfang ab und verbleibt zum Ende der Vertragslaufzeit ein Überhang, ist die Käuferin säumig im Sinne des § 19 der Einheitsbedingungen. Über die Behandlung des Überhangs sind zwischen den Parteien unverzüglich Verhandlungen zu führen. Einer förmlichen Nachfristsetzung nach § 18 der Einheitsbedingungen durch die Verkäuferin bedarf es nicht.

Führen die Verhandlungen zu keinem einvernehmlichen Ergebnis, ist nach § 19 der Einheitsbedingungen zu verfahren. Bis zum Ende der Verhandlungen beginnen die Fristen des § 49 der Einheitsbedingungen nicht zu laufen.

11. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises aus dem Vertrag bleibt die jeweils gelieferte Ware Eigentum der Verkäuferin gemäß § 42 der Einheitsbedingungen.

12. Höhere Gewalt

Sollten die Parteien durch höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Krieg im In- und Ausland, Ausfall oder Rationierung bei der Energieversorgung, Epidemien oder Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitlichen Anordnungen, Ein- und Ausfuhrverbote im In- oder Ausland oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegen oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, gehindert sein, ihre Leistungspflichten zu erfüllen, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.

In allen oben genannten Fällen der Leistungsbefreiung können die Parteien keinen Anspruch auf Schadenersatz geltend machen, sofern kein Verschulden der Partei vorliegt, die sich auf höhere Gewalt beruft.

Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

13. Zahlung und Zahlungsverzug

Die Zahlung des Kaufpreises hat, ohne jeden Abzug nach Lieferung und Vorlage der Rechnung innerhalb des vereinbarten Zahlungszieles zu erfolgen. Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet werden.